

Landesverordnung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen nach § 9 Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Vom 20. September 2006

Aufgrund des § 9 Abs. 7 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2006 (GVOBl. M-V S. 22) verordnet die Landesregierung:

§ 1 Zuwendungszweck

(1) Kreisangehörigen Gemeinden mit dauerhaft nicht ausgleichbaren Haushalten können durch die Gewährung von Konsolidierungshilfen die Möglichkeit erhalten, auf Basis eines in sich schlüssigen, zukunftsorientierten Konsolidierungsprogramms (Haushaltssicherungskonzept in Verbindung mit einer Infrastrukturentwicklungsplanung) den Haushaltsausgleich gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) langfristig wiederzuerlangen.

Auf die Förderung über Konsolidierungshilfen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Konsolidierungshilfen können Fehlbeträge, die im Haushalt entstanden sind, abdecken.

§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Konsolidierungshilfen können an kreisangehörige Gemeinden, die bei Ausnutzung aller zumutbaren Konsolidierungsmöglichkeiten aus eigener Kraft selbst langfristig keine Aussicht haben, einen Haushaltsausgleich zu erlangen unter folgenden näheren Voraussetzungen gewährt werden:

1. Die eigenen Einnahmequellen werden in zumutbarem Umfang ausgeschöpft.
2. Die Ausgaben für freiwillige Aufgaben werden auf ein vertretbares Minimum begrenzt.
3. Grundlage für die Einnahmen- und Ausgabenoptimierung ist ein Haushaltssicherungskonzept nach § 43 Abs. 3 KV M-V, näher erläutert im Runderlass des Innenministeriums vom 30.06.2003 (II 320 174.6.2).
4. Vorlage eines Konsolidierungsprogramms (siehe Abs. 3)

(2) Das verwertbare Vermögen der Gemeinde (Immobilien, Beteiligungen und anderes) soll für die Haushaltskonsolidierung herangezogen werden, soweit Ergebnisse einer Rentabilitätsprüfung dem nicht entgegenstehen. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen kommunaler Gesellschaften ist zu verwerten.

(3) Die Gewährung von Konsolidierungshilfen setzt voraus, dass ein Konsolidierungsprogramm vorgelegt, in der Gemeindevertretung beschlossen sowie mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde beraten und -soweit möglich- durch diese genehmigt wird. Nach Entscheidung des Zuwendungsgebers im Einzelfall ist für die Erarbeitung des Konsolidierungsprogramms externer Sachverstand heranzuziehen. Die Kosten aus erforderlicher Tätigkeit Dritter sind grundsätzlich förderfähig. Das Konsolidierungsprogramm hat unter anderem die Beseitigung struktureller Schwächen bzw. die Entwicklung kommunaler Infrastrukturen aufzuzeigen, die auf der Einnahmen- bzw. Ausgabenseite nachhaltige Effekte auslösen. Es soll sowohl inhaltlich als auch zeitlich über das Haushaltssicherungskonzept hinausgehen. Das beschlossene und -soweit möglich- genehmigte Haushaltssicherungskonzept nach § 9 Abs. 3 und 4 FAG ist Bestandteil des Konsolidierungsprogramms.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kreisangehörige Gemeinden. Die Förderung kommunaler Gesellschaften ist ausgeschlossen.

§ 4 Art und Umfang der Zuwendungen

Konsolidierungshilfen werden als Projektförderung in Gestalt von Festbetragsfinanzierungen durch nicht rückzahlbare oder bedingt rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Das Maß der Selbstverschuldung und die bisherigen Konsolidierungsbemühungen werden beim Umfang der Zuschüsse berücksichtigt.

§ 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendung wird im Regelfall durch Zuwendungsvertrag begründet. Ihre haushaltsseitige Veranschlagung sowie die Verwendungsnachweisführung werden durch Zuwendungsvertrag bzw. Zuwendungsbescheid geregelt.

§ 6

Verfahren

Anträge sind gemäß [Anlage 1, Nr.1](#) und [Anlage 2](#) dieser Verordnung über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises an das Innenministerium zu stellen. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat eine Stellungnahme nach [Anlage 1, Nr.2](#) beizufügen.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Wirkung zum 31.12.2009 außer Kraft.

Schwerin, den 20. September 2006